

Geschäftsordnung und Wahlreglement der Mitgliederkonferenz von SP60+ vom 11. Juni 2022

Art. 1 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die Konferenz

- die Stimmenzähler:innen
- zwei Mandatprüfer:innen

Art. 2 Leitung

Die Präsidentin leitet die Konferenz.

Art. 3 Traktandierte Geschäfte und Anträge

Die Konferenz behandelt nur traktandierte Geschäfte. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Präsidiums vorliegen. Sinngemäss kann nur über Anträge verhandelt werden, die sich auf traktandierte Geschäfte beziehen.

Art. 4 Resolutionen und Anträge

Resolutionen und Anträge müssen bis zum Datum, das auf der Homepage publiziert ist, bei der Präsidentin eingereicht werden.

Sie werden mit der Stellungnahme der Präsidentin den Teilnehmenden mit der definitiven Traktandenliste zugestellt.

Art. 5 Redezeit

Die Redezeit beträgt drei Minuten. Die Präsidentin kann Redezeitverlängerungen gewähren. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung hat die Präsidentin über die Verlängerung das Plenum entscheiden zu lassen.

Art. 6 Redner:innen-Liste

Jede Rednerin und jeder Redner kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Redner:innen, welche noch nicht gesprochen haben, haben den Vorrang. Ein drittes Votum zur gleichen Sache kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen. Ordnungsanträge können jederzeit eingebracht werden.

Art. 7 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Ordnungsantrag ist möglich.

Art. 8 Anträge auf Redezeitkürzung, Schluss der Redner:innenliste und der Debatte

Anträge auf Redezeitverkürzung, Schluss der Redner:innenliste und solche auf Schluss der Debatte sind als Ordnungsanträge zu behandeln. Vor der Abstimmung wird die Liste der noch gemeldeten Redne:innen bekanntgegeben. Beschliesst die Konferenz Schluss der Debatte, so hat die Präsidentin ein Schlusswort.

Art. 9 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Die Präsidentin lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Art. 10 Wahlen

Die Wahlen finden in der Regel offen statt. Die Konferenz kann geheime Wahl beschliessen. Bei Einerwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme), beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Das Wahlbüro besteht aus den Stimmenzähler:innen.

Art. 11 Wahlen: Ungültige Stimmen

Ungültige Stimmen sind solche, die

- a) nicht auf Namen lauten, welche als Nominationen vor dem Wahlgang schriftlich eingereicht und der Konferenz bekanntgegeben wurden;
- b) mehrmals auf derselben Liste vorkommen (Kumulationen);
- c) unleserlich oder unsinnig sind;
- d) leer sind.

Art. 12 Verhandlungsführung

Die Präsidentin wacht darüber, dass die Verhandlungen ruhig und sachlich geführt werden. Sie ruft unsachliche Redner:innen zur Ordnung. Wer absichtlich die Verhandlungen stört, kann nach zweimaligem Ordnungsruf auf Antrag der Präsidentin durch Versammlungsbeschluss aus dem Saal gewiesen werden.

Art. 13 Sprachen

Jeder Redner / jede Rednerin kann sich einer Landessprache bedienen.

Die auf der Traktandenliste enthaltenen Anträge der Delegiertenversammlung werden der Konferenz deutsch und französisch vorgelegt.

Referate und Voten werden soweit wie möglich auf Französisch und Deutsch übersetzt.

Art. 14 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der Konferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt.

29.03.2022 / srü /cgo Seite 2